

Geschäftsordnung des Direktoriums von Radio Bremen

Gemäß § 19 Abs. 5 des Radio-Bremen-Gesetzes (RBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Januar 2021 (Brem. GBl. 2021, S. 90) hat das Direktorium am 30. Oktober 2023 die nachfolgende Geschäftsordnung beschlossen:

I. Allgemeines

§ 1 Sinn und Zweck

Diese Geschäftsordnung regelt die Zuständigkeiten des Direktoriums und soll die sachgerechte Erfüllung seiner Aufgaben sicherstellen.

§ 2 Intendant:in

(1) Der/Die Intendant:in leitet die Anstalt nach Maßgabe des § 19 RBG sowie in eigener Verantwortung für den gesamten Betrieb der Anstalt und für die Programmgestaltung. Er/Sie hat den besonderen Erfordernissen einer öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalt Rechnung zu tragen und sorgt für eine größtmögliche Transparenz gegenüber der Öffentlichkeit und den sonstigen Organen der Anstalt.

(2) Der/Die Intendant:in vertritt die Anstalt gerichtlich und außergerichtlich.

(3) Die Geschäftsbereiche der Intendanz ergeben sich aus dem jeweils geltenden Organisationsplan.

§ 3 Direktorium

(1) Das gesetzliche Direktorium besteht gemäß § 18 Abs. 6 RBG i.V.m. § 23 Absatz 1 Radio Bremen-Satzung aus dem/der Intendant:in, dem/der Programmdirektor:in sowie dem/der Direktor:in für Unternehmensentwicklung und Betrieb.

(2) Der/Die Intendant:in führt gemäß § 19 Abs. 2 Satz 2 RBG den Vorsitz des Direktoriums.

(3) Der/Die Intendant:in und die Direktor:innen tragen gemäß § 7 Abs. 1 RBG die Verantwortung für Inhalt und Gestaltung der Sendungen nach Maßgabe der allgemeinen Gesetze und der besonderen Vorschriften des RBG, insbesondere nach § 19 Absatz 1 bis 3 RBG.

§ 4 Direktor:innen

(1) Unter Beachtung der Gesamtverantwortung des/r Intendant:in sowie im Rahmen der Beschlüsse der Aufsichtsgremien und der Beratungen im Direktorium leitet jedes Mitglied des Direktoriums gemäß § 19 Abs. 4 RBG seinen Geschäftsbereich selbstständig und in eigener Verantwortung.

(2) Die Direktor:innen unterrichten den/die Intendant:in frühzeitig über alle ihre Direktionen betreffende Angelegenheiten und Vorhaben, die für die Wahrnehmung der Gesamtverantwortung von Bedeutung sind.

(3) Die Geschäftsbereiche der Direktionen ergeben sich aus den jeweils geltenden Organisationsplänen.

§ 5 Stellvertretung des/der Intendant:in

Der/Die Intendant:in wird im Falle der tatsächlichen oder rechtlichen Verhinderung von einem oder einer durch ihn/sie bestimmte:n Direktor:in in allen Geschäftsbereichen vertreten. Ist keine Regelung getroffen, so findet die Vertretung durch den/die Direktor:in statt, der/die sich am längsten im Amt befindet.

§ 6 Aufgaben des Direktoriums

Das Direktorium berät und entscheidet unter Beachtung der Gesamtverantwortung des/r Intendant:in gemäß § 19 Abs. 3 RBG über alle Angelegenheiten, die für Radio Bremen von Bedeutung sind. Es ist insbesondere zuständig für

- a) die Struktur des Programms,
- b) die Aufstellung des Wirtschaftsplans und des Jahresabschlusses,
- c) den Erwerb, die Veräußerung und Belastung von Grundstücken,
- d) den Erwerb und die Veräußerung von Unternehmungen und Beteiligungen,
- e) die Einstellung, Entlassung und Umgruppierung von Personal,
- f) die Verabschiedung von Satzungen zur Genehmigung durch den Rundfunkrat,
- g) den Erlass von Dienstanweisungen, Richtlinien und Ordnungen,
- h) den Abschluss von Dienstvereinbarungen und Tarifverträgen,
- i) die Verabschiedung des Stellenplans,
- j) die Erstellung eines Organisationsplans zur Vorlage beim Verwaltungsrat und von Geschäftsverteilungsplänen für die Intendanz, die Direktionen und ihre Organisationseinheiten,
- k) Meinungsverschiedenheiten zwischen Direktor:innen in Angelegenheiten, die mehrere Geschäftsbereiche berühren, sofern ein Mitglied des Direktoriums die Befassung des Direktoriums verlangt,
- l) sonstige Angelegenheiten, die von übergeordneter, grundsätzlicher oder erheblicher finanzieller Bedeutung für Radio Bremen sind, sofern sie der Befassung des Direktoriums bedürfen oder ein Mitglied des Direktoriums eine Beratung des Direktoriums wünscht.

II. Sitzungen des Direktoriums

§ 7 Arbeitsweise

(1) Die Sitzungen des gesetzlichen Direktoriums sollen einmal pro Woche und darüber hinaus nach Bedarf stattfinden oder werden auf Antrag eines seiner Mitglieder stattfinden.

(2) Ist die Durchführung einer Sitzung des gesetzlichen Direktoriums in unmittelbarer Anwesenheit seiner Mitglieder und der nach Absatz 4 und 6 teilnahmeberechtigten Mitarbeitenden nicht möglich oder durch äußere Umstände erheblich erschwert, kann der/die Intendant:in anordnen, dass die Teilnehmenden stattdessen im Wege einer synchron übertragenen Audio-/ Videokonferenz ohne unmittelbare Anwesenheit zusammentreten. Durch geeignete technische Hilfsmittel ist sicherzustellen, dass Teilnahme- und Rederechte uneingeschränkt ausgeübt werden können und die datenschutzrechtlichen Anforderungen gewährleistet sind.

(3) Im Falle einer absehbaren Verhinderung des/r Intendant:in entscheidet er/sie, ob die Sitzung auch ohne seine/ihre Anwesenheit bzw. seine/ihre Teilnahme stattfinden soll.

(4) An den Sitzungen des Direktoriums nehmen

- a) der/die Justiziar:in
- b) der/die Leiter:in Personal, Honorare und Lizenz
- c) der/die Chefredakteur:in
- d) der/die Leiter:in der Intendanz
- e) eine weitere von dem/der Programmdirektor:in benannte Person
- f) der/die Leiter:in der Kommunikationsabteilung

mit beratender Stimme teil, soweit nicht über sie selbst verhandelt wird. Daneben wohnt ein:e Protokollant:in den Sitzungen bei.

(5) Sofern personelle oder andere vertrauliche Angelegenheiten behandelt werden, ist die Teilnahme der in Absatz 2 genannten Personen auf diejenigen zu beschränken, die notwendigerweise an den Beratungen zu beteiligen sind. Den Kreis der Teilnehmenden beschließt das Direktorium.

(6) Verhinderte Direktor:innen stellen sicher, dass sie fachlich vertreten werden. Sofern mehrere Direktor:innen die Verantwortlichkeiten und Aufgaben einer Direktion teilen, vertreten sich wechselseitig; im Übrigen gilt Satz 1. Nach Absatz 4 zur Teilnahme an der Sitzung Berechtigte entscheiden in eigener Verantwortung, ob sie im Falle der Verhinderung vertreten werden, soweit nicht ein Mitglied des Direktoriums die Vertretung verlangt.

(7) Auf Einladung des Intendant:in können im Bedarfsfall weitere Mitarbeiter:innen beratend an der gesamten Sitzung oder zu einzelnen Tagesordnungspunkten teilnehmen. Absatz 5 gilt entsprechend.

§ 8 Sitzungen

(1) Der/Die Intendant:in veranlasst die Einladung zu den Sitzungen des Direktoriums.

(2) Der Einladung zur Direktoriumssitzung ist eine Tagesordnung beizufügen, die von dem Intendant:in bestimmt wird.

(3) Jedes Mitglied des Direktoriums oder die nach § 7 Abs. 4 zur Teilnahme Berechtigten können Tagesordnungspunkte anmelden.

(4) Die Zurverfügungstellung der Unterlagen hat so rechtzeitig zu erfolgen, dass für eine sachliche Prüfung vor der Beratung noch ausreichend Zeit bleibt.

§ 9 Beschlüsse

(1) Das gesetzliche Direktorium fasst seine Beschlüsse nach dem Konsensprinzip. Kann eine einvernehmliche Entscheidung nicht hergestellt werden oder findet ein von dem/der Intendant:in vorgelegter Beschlussvorschlag keine Mehrheit, bemüht sich der/die Intendant:in um eine anderweitige Einigung. Bleibt dieser Versuch erfolglos, kann der/die Intendant:in die Entscheidung im Rahmen seiner/ihrer Gesamtverantwortung allein treffen und teilt diese Entscheidung den Direktor:innen mit. Gleiches gilt entsprechend, wenn er/sie bei von Direktor:innen vorgelegten Beschlussvorlagen überstimmt wird.

(2) Sofern mehrere Direktor:innen die Verantwortlichkeiten und Aufgaben einer Direktion teilen, ergeben ihre jeweiligen Stimmanteile zusammen eine Stimme. Die Stimme einer Direktion kann nur einheitlich und durch anwesende oder teilnehmende Direktor:innen abgegeben werden. Sofern eine einheitliche Stimmabgabe nicht möglich ist, werden sich die anwesenden oder teilnehmenden Direktor:innen enthalten.

(3) Das Direktorium ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner gesetzlichen Mitglieder aus verschiedenen Geschäftsbereichen im Sinne von § 3 Abs. 1 anwesend sind bzw. im Falle einer Sitzung gemäß § 7 Abs. 2 an der Videokonferenz teilnehmen.

(4) Das Direktorium kann seine Beschlüsse bei Bedarf auch im schriftlichen Umlaufverfahren oder mittels einem solchen in Textform herbeiführen, sofern dies im jeweiligen Einzelfall erforderlich ist und auf eine mündliche Beratung verzichtet werden kann. Das Votum der Mitglieder des gesetzlichen Direktoriums über den Beschlussvorschlag ist binnen einer von dem/der Intendant:in festzusetzenden Frist ihm/ihr gegenüber mittels schriftlicher Erklärung oder in Textform abzugeben.

(5) Trifft der/die Intendant:in eine Entscheidung im Rahmen seiner/ihrer Gesamtverantwortung gemäß Absatz 1 in Angelegenheiten, die der Zustimmung des Rundfunkrates oder des Verwaltungsrates bedürfen, ist das jeweilige Gremium im Rahmen seiner Befassung zu informieren.

(6) Abweichend von den vorstehenden Bestimmungen trifft der/die Intendant:in in unaufschiebbaren Angelegenheiten die unerlässlichen Entscheidungen und Maßnahmen.

§ 10 Sitzungsprotokoll

(1) Über jede Sitzung des Direktoriums ist ein Protokoll anzufertigen. Das Protokoll soll die gefassten Beschlüsse, den wesentlichen Gang der Beratungen, Ort und Zeit der Sitzung, die Namen der Sitzungsteilnehmer:innen sowie die Feststellung der Genehmigung der Niederschrift der vorgehenden Sitzung wiedergeben.

(2) Das Protokoll wird den Mitgliedern und den nach § 7 Abs. 4 zur Teilnahme Berechtigten rechtzeitig zugeleitet. Es gilt als genehmigt, wenn nicht spätestens in der darauffolgenden Sitzung des Direktoriums Einwendungen gegen den Inhalt erhoben werden.

III. Schlussbestimmungen

§ 11 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 1. November 2023 in Kraft und ersetzt die Geschäftsordnung vom 16. September 2015.

Bremen, den 1. November 2023

Gezeichnet

Dr. Yvette Gerner
Intendantin

Jan Weyrauch
Programmdirektor

Brigitta Nickelsen und Jan Schrader
Direktor:innen für Unternehmens-
entwicklung und Betrieb